

## **Studienordnung für das Fach Kaukasiologie mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M. A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Masterfach Kaukasiologie; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich/Magistergrad**

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Kaukasiologie.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (MA).

### **§ 2**

#### **Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

### **§ 3**

#### **Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Von den Studenten der Kaukasiologie im Haupt- oder Nebenfach werden hinreichende Fremdsprachenkenntnisse in einer modernen Fremdsprache (außer der georgischen Sprache) erwartet. Bei den geforderten Kenntnissen ist davon auszugehen, dass diese normalerweise mit dem Abiturzeugnis nachgewiesen sind; sie können aber auch an der Universität Jena erworben werden. Die Fremdsprachenkenntnisse sind spätestens bis zur Meldung zur Magisterzwischenprüfung nachzuweisen.

(3) Ein zeitweiliges Studium bzw. Praktikum an einer ausländischen Einrichtung ist zu empfehlen. Um die Effektivität dieses Auslandsstudiums zu gewährleisten und um seine Anrechenbarkeit zu klären, ist beizeiten eine Beratung mit einem für das Studienfach zuständigen Hochschullehrer angebracht.

### **§ 4**

#### **Inhalt und Ziel des Studiums**

Gegenstand der Kaukasiologie sind die autochthonen Sprachen Kaukasiens, in erster Linie die georgische Sprache, sowie Lan-

deskunde, Literatur und Geschichte Georgiens. Schwerpunkte des Studiums bilden die historisch-vergleichende Sprachwissenschaft und die Kartwelologie. Ziel ist der Erwerb von Kenntnissen über die Sprachen Kaukasiens sowie über die Geschichte und Kultur Georgiens, die zur wissenschaftlichen Arbeit in diesem Fachgebiet befähigen.

### **§ 5**

#### **Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden. Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare und Übungen.

(2) Das Grundstudium führt in der Regel in vier Semestern zur Magisterzwischenprüfung. Es vermittelt Grundkenntnisse der Kaukasiologie und macht vor allem mit der georgischen Sprache vertraut. Pflichtveranstaltungen im Rahmen des Grundstudiums sind

- Georgische Sprache (Haupt- und Nebenfach),
- Landeskunde oder Geschichte (Nebenfach).

Wahlpflichtveranstaltungen sind Vorlesungen zu speziellen geschichtlichen, wissenschaftsgeschichtlichen, sprachwissenschaftlichen und landeskundlichen Themenbereichen. Veranstaltungen aus benachbarten Fächern, die in das Grundstudium einbezogen werden können, werden in der Studienberatung genannt.

(3) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Das Hauptstudium führt in Spezialrichtungen ein. Dem Selbststudium kommt in dieser Phase eine erhöhte Bedeutung zu. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums ist die Teilnahme an folgenden Pflichtveranstaltungen:

- Übersetzungspraxis Georgisch (Haupt- und Nebenfach),
- Georgische Konversation (Hauptfach),
- Altgeorgisch (Hauptfach),
- Awarisch/Andisch (Hauptfach) oder Udisch/Tabasaranisch (Hauptfach),
- Toponymie (Hauptfach) oder Aktuelle Probleme der Kaukasiologie (Hauptfach).

Wahlpflichtveranstaltungen sind Vorlesungen zu speziellen geschichtlichen, wissenschaftsgeschichtlichen, sprachwissenschaftlichen und landeskundlichen Themenbereichen. Veranstaltungen aus benachbarten Fächern, die in das Hauptstudium einbezogen werden können, werden in der Studienberatung genannt.

(4) Die Zahl der Semesterwochenstunden beträgt im Hauptfach höchstens 80, im Nebenfach höchstens 40.

(5) Das Hauptstudium stellt zugleich die Vorbereitung auf das Thema der Magisterarbeit und gegebenenfalls der Dissertation dar.

(6) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

### **§ 6**

#### **Studienleistungen**

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium  
im Hauptfach: Erwerb von fünf Übungsscheinen durch Teilnahme an den unter § 5 Abs. 2 erwähnten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

im Nebenfach: Erwerb von zwei Übungsscheinen durch Teilnahme an den unter § 5 Abs. 2 erwähnten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen;

b) im Hauptstudium

im Hauptfach: Erwerb von fünf Leistungsnachweisen durch Teilnahme an den unter § 5 Abs. 3 genannten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ,

im Nebenfach: Erwerb von drei Leistungsnachweisen durch Teilnahme an den unter § 5 Abs. 3 genannten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen .

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: a) in der Zwischenprüfung:

Die Magisterzwischenprüfung erstreckt sich auf den Stoff der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums. Durch sie soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere in der Kaukasiologie die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung sowie in den anderen Fächern Grundkenntnisse erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Die Magisterzwischenprüfung besteht im Hauptfach aus einer zweistündigen schriftlichen Prüfung im Teilgebiet georgische Sprache bzw. im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 min.) zu einem der folgenden Teilgebiete: Georgische Sprache, Landeskunde Georgiens, Geschichte Georgiens.

b) in der Magisterprüfung: - im Hauptfach

- eine wissenschaftliche Hausarbeit (Magisterarbeit),
- eine dreistündige Klausur im Teilgebiet georgische Sprache,
- eine mündliche Prüfung (Dauer: 60 min) in einem der folgenden Teilgebiete: Landeskunde Georgiens, Geschichte Georgiens, Georgische Literatur, Übersetzungspraxis Georgisch-Deutsch, Kartwelsprachen, Sprachen Kaukasiens,

die Magisterarbeit soll die Vertrautheit des Kandidaten mit wissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit zu begründetem Urteil zeigen; der Kandidat soll in der Lage sein, das Thema selbständig in der durch die Prüfungsordnung festgelegten Zeit zu bearbeiten;

- im Nebenfach

- eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 min) zu einem der folgenden Teilgebiete: Georgische Sprache, Georgische Literatur, Sprachen Kaukasiens.

#### §7

#### Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind die Mitarbeiter des Fachbereiches verantwortlich.

(2) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung (Erläuterung des Studienganges und der Prüfungsanforderungen) durchgeführt.

(3) Für die Beratung in Prüfungsfragen sind der Leiter des Fachbereiches und das Magisterprüfungsamt zuständig.

#### §8

#### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### §9

#### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität  
Jena

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät